

Kurzfassung des Gutachtens von Swiss Economics SE AG: «Volkswirtschaftliche Auswirkungen des Vertragspakets Schweiz–EU»

Das vorliegende Papier stellt eine Kurzfassung der volkswirtschaftlichen Analyse des Vertragspakets Schweiz–EU von Swiss Economics SE AG dar, die im Auftrag der Vereinigung von Unternehmerinnen und Unternehmer autonomiesuisse entstanden ist. Das Gutachten¹ ordnet die vom Bundesrat im Rahmen der Vernehmlassung veröffentlichten Studien ökonomisch ein und untersucht die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten institutionellen Anbindung an die EU. Zudem werden Ansatzpunkte für alternative Reformszenarien aufgezeigt.

Die positiven Effekte der Bilateralen werden stark überschätzt, während die effektiven Kosten deutlich unterschätzt werden. Der direkte wirtschaftliche Nutzen der Bilateralen für die Schweizer Wohnbevölkerung ist deutlich geringer als vom Bund kommuniziert. Gleichzeitig führt das Vertragspaket zu hohen institutionellen Kosten, die zentrale Pfeiler des Schweizer Erfolgsmodells (direkte Demokratie und Föderalismus) systematisch schwächen. Dabei gibt es echte und starke Alternativen zum EU-Vertragspaket. Der gesamtwirtschaftliche Nutzen des EU-Vertragspakets ist fraglich.

1 Geringer volkswirtschaftlicher Nutzen des Rahmenvertrags

Das zentrale Argument des Bundesrates für die Annahme des Vertragspakets ist der volkswirtschaftliche Schaden, der bei einem Wegfall der Bilateralen I entstehen würde. Als Grundlage dient in erster Linie eine Studie des Beratungsunternehmens Ecoplan aus dem Jahr 2025. Diese berechnet, dass ohne die Bilateralen I das Bruttoinlandprodukt (BIP) der Schweiz im Jahr 2045 um 4,9 Prozent tiefer ausfallen würde. Daraus leitet Ecoplan einen Einkommensverlust von rund 2'500 Franken pro Kopf ab. Diese Zahlen sind politisch wirkmächtig, sie suggerieren einen erheblichen Wohlstandsverlust für die Schweizer Bevölkerung. Die Zahlen halten einer Überprüfung aber nicht stand.

1.1 Vernehmlassungs-Studie überschätzt den Nutzen der Bilateralen I stark

Die Berechnungen von Ecoplan beruhen auf der Annahme, dass ohne die Personenfreizügigkeit bis 2045 rund 20'000 Personen weniger pro Jahr aus dem Europäischen Wirtschaftsraum in die Schweiz einwandern sowie rund 45'000 Grenzgänger weniger in der Schweiz arbeiten würden. Die Bevölkerung wäre entsprechend kleiner. Damit würde auch die in der Schweiz erbrachte Wirtschaftsleistung geringer ausfallen. Das BIP misst die wirtschaftliche Leistung eines Landes, die innerhalb der Landesgrenzen erarbeitet wird. Als Wohlstandsindikator für die Schweizer Wohnbevölkerung ist es aber ungeeignet. Massgeblich ist das Inländerkonzept (Volkseinkommen), das die Einkommen der in der Schweiz lebenden Bevölkerung erfasst, unabhängig davon, wo sie erarbeitet werden.

- **Mengeneffekt:** Wenn der BIP-Rückgang von 4,9 Prozent bis 2045 nach Betroffenheit aufgeschlüsselt wird, zeigt sich, dass der grösste Teil auf das ausbleibende Einkommen der Eingewanderten und der Grenzgänger entfällt. Zieht man deren Einkommensbeitrag ab, verbleibt für die bestehende Wohnbevölkerung laut der Ecoplan-Studie ein BIP-Rückgang von lediglich rund 0,9 Prozent.
- **Vermischung zweier Konzepte:** Die Berechnung des Einkommensverlustes von 2'500 Franken pro Kopf setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: Arbeitseinkommen und Kapitaleinkommen. Während bei den Arbeitseinkommen das Inländerkonzept angewendet wird, wird bei den Kapitaleinkommen das Inlandskonzept angewendet. Diese konzeptionelle Vermischung führt zu einer systematischen Überschätzung des Schadens.
- **Bewertung der Kapitaleinkommen:** Wenn weniger Menschen in die Schweiz einwandern, verlagern Unternehmen einen Teil ihrer Investitionen ins Ausland. Die Ecoplan-Studie wertet diesen Kapitaltransfer als «Verlust» für die Schweiz. Das ist nicht schlüssig: Wenn Schweizer Kapitaleigentümer ihr Geld im Ausland investieren, erhalten sie weiterhin Kapitalerträge, die im Ausland erwirtschaftet werden. Gemäss dem relevanten Inländerkonzept zählen diese Erträge trotzdem zum Einkommen der Schweizer Bevölkerung. Dieser Sachverhalt wird in der Ecoplan-Studie ignoriert.

Bei korrekter Anwendung des Inländerkonzepts reduziert sich der ausgewiesene Einkommensverlust von rund 2'500 Franken pro Kopf auf einen vernachlässigbaren Wert. Die Bilateralen I begründen vorwiegend Umverteilungseffekte: Das Einkommen der zugewanderten Bevölkerung steigt, ebenso wie die Erträge von Eigentümern von immobilien Faktoren wie Boden und Immobilien. Für den Durchschnitt der ansässigen Schweizer Bevölkerung ist der ökonomische Nettonutzen der Bilateralen I hingegen minimal.

¹ Volkswirtschaftliche Auswirkungen des Vertragspaket Schweiz–EU. Dr. Michael Funk, Prof. Dr. Mark Schelker, Maida Sabotic, Noé Arnold. Gutachten im Auftrag von autonomiesuisse. 2026. ISSN 2235-1868. Das Gutachten ist verfügbar unter <https://autonomiesuisse.ch> Die Kurzfassung hat autonomiesuisse auf der Basis der Studie von Swiss Economics erstellt und inhaltlich überprüfen lassen.

Eine Studie des Beratungsunternehmens BAK Economics, erstellt im Auftrag von Economiesuisse, kommt zu einem noch grösseren BIP-Rückgang von 7,1 Prozent. Der Unterschied zu Ecoplan erklärt sich durch einen sogenannten «systemischen Effekt», der einen Attraktivitätsverlust des Wirtschaftsstandorts Schweiz abbilden soll. Der geschätzte Effekt ist jedoch methodisch nicht belastbar: BAK Economics vergleicht Unternehmensinvestitionen vor und nach Inkrafttreten der Bilateralen I mit einer selbst gewählten Vergleichsgruppe von Ländern. Dabei werden andere Einflussfaktoren ignoriert, und die Auswahl der Vergleichsländer ist nicht nachvollziehbar begründet. Eine kausale Schlussfolgerung ist auf dieser Grundlage nicht zulässig. Ohne den systemischen Effekt kommt BAK Economics auf ähnliche Ergebnisse wie Ecoplan. In beiden Fällen dominiert der blosse Mengeneffekt des Bevölkerungswachstums.

1.2 Guillotine für Bilateralen I bei Ablehnung Vertragspaket sehr unwahrscheinlich

Beide Studien vergleichen die Zukunft mit Vertragspaket mit dem Szenario eines vollständigen Wegfalls der Bilateralen I. Doch selbst bei einer Ablehnung des Vertragspakets an der Urne wäre dieser Wegfall kaum wahrscheinlich. Die sogenannte Guillotine-Klausel der Bilateralen I (alle sieben Abkommen fallen zusammen, wenn eines gekündigt wird) wird von beiden Seiten nicht leichtfertig ausgelöst. Die Kosten dafür wären für beide Parteien hoch. Selbst wenn die Personenfreizügigkeit wegfiel, könnte die Schweiz die Einwanderung aus der EU im bisherigen Umfang autonom zulassen.

Die ökonomische Einordnung zeigt, dass der unmittelbare volkswirtschaftliche Nutzen des Rahmenvertrags gering ausfällt. Insbesondere der Nutzen der Bilateralen I erweist sich für die Schweizer Wohnbevölkerung als weitgehend vernachlässigbar: Das Wirtschaftswachstum basiert hauptsächlich auf dem zusätzlichen Einkommen der eingewanderten Bevölkerung. Angesichts des geringen direkten volkswirtschaftlichen Nutzens rücken die institutionellen Neuerungen des Vertragspakets ins Zentrum.

2 Neuordnung der Rechtsübernahme

2.1 Der bisherige Ansatz: Autonomer Nachvollzug

Mit der Annahme des Vertragspakets Schweiz-EU wird die Rechtsübernahme neu geordnet. Heute orientiert die Schweiz ihre Gesetzgebung eigenständig am EU-Recht. Dabei durchläuft jede Übernahme einer EU-Norm den ordentlichen Schweizer Gesetzgebungsprozess mit Ämterkonsultation, Vernehmlassung, parlamentarischer Beratung und Beschlussfassung sowie der Möglichkeit eines Referendums. Die Schweiz entscheidet selbst, welche Normen sie übernimmt und wie sie diese anpasst. Damit sind Parlament, Kantone und Bevölkerung in der Regel in die Entscheidungsfindung eingebunden. Die föderalistische und direktdemokratische Governance der Schweiz ist beim autonomen EU-Nachvollzug institutionell verankert.

2.2 Der neue Ansatz: Dynamische Rechtsübernahme

Das institutionelle Kernstück des Vertragspakets Schweiz-EU ist die dynamische Rechtsübernahme. Die Schweiz muss EU-Recht in vielen Bereichen künftig automatisch und unverändert in die Schweizer Rechtsordnung übernehmen. Je nach Bereich kommt dabei die **Äquivalenzmethode** (die Schweiz erlässt eigenes, inhaltlich gleichwertiges Recht) oder die **Integrationsmethode** zur Anwendung (der EU-Rechtsakt wird direkt Teil der Schweizer Rechtsordnung). Bei der Integrationsmethode (betrifft u.a. Personenfreizügigkeit) hat die Schweiz keine Möglichkeit, Anpassungen vorzunehmen, sondern nur noch ein **Vetorecht («Opt-out»)**. Dieses Veto ist aber politisch kaum noch ausübbar, weil die EU im Gegenzug **Ausgleichsmassnahmen** ergreifen darf.

Die Neuordnung der Rechtsübernahme stellt einen eigentlichen Paradigmenwechsel dar: Bisher wurde auf diplomatisch-politischer Ebene verhandelt. Neu kann die EU bei jeder Nichtübernahme von EU-Recht Ausgleichsmassnahmen – also Sanktionen – ergreifen.

3 Risiken der institutionellen Neuausrichtung der Schweiz

Der Schweizer Gesetzgebungsprozess zeichnet sich durch institutionalisierte Beteiligung aller Betroffenen, systematische Kostenabschätzungen und die Möglichkeit einer Referendumsabstimmung aus. Diese Mechanismen wirken als institutionelle Bremsen: Gesetze, die voraussichtlich keine Volksmehrheit finden, werden bereits im Vorfeld entschärft oder fallen gelassen. Im EU-System fehlen diese Bremsen weitgehend. Die Kommission hat einen strukturellen Anreiz, Regulierung zu produzieren, weil sie über kein eigenes Steuerbudget verfügt und politischen Einfluss primär über Gesetze ausübt. Das sogenannte Trilog-Verfahren (informelle Dreierverhandlungen zwischen Kommission, Parlament und Rat) ist auf Geschwindigkeit ausgelegt, nicht auf Qualität oder demokratische Legitimität. Zwischen 2019 und 2024 verabschiedete die EU rund 13'000 Rechtsakte.

Aus der institutionellen Neuausrichtung der Schweiz mit dem Vertragspaket Schweiz-EU ergeben sich verschiedene (direkte und indirekte) Risiken:

- **Schwächung der demokratischen Institutionen:** Grosse Teile des Vertragspakets Schweiz-EU (insbesondere die Bereiche der Personenfreizügigkeit und der Lebensmittelsicherheit) sehen die Integrationsmethode vor. In diesem Fall haben die Schweizer Institutionen keine Möglichkeit mehr zur Mitgestaltung, sondern nur noch ein Vetorecht, resp. die Möglichkeit eines «Opt-out». Die EU-Ausgleichsmassnahmen bei einem «Opt-out» der Schweiz wirken wie Sanktionen. Der Nutzen eines «Opt-outs» wird durch mögliche Gegenmassnahmen neutralisiert oder sogar übertroffen. So entsteht ein struktureller Abschreckungseffekt. Die dynamische Rechtsübernahme schwächt die demokratischen Institutionen der Schweiz, weil sie diese auf ein Vetorecht reduziert und Referenden durch drohende Sanktionen entwertet. Bewährte politische Entscheidungsprozesse werden verkürzt oder faktisch ausgehebelt.
- **Wettbewerbsnachteil für die Schweiz:** EU-Mitgliedstaaten sind zwar formal verpflichtet, EU-Recht umzusetzen, tun dies in der Praxis aber oft verzögert und unvollständig. Vertragsverletzungsverfahren dauern im Schnitt neun Jahre; Sanktionen bleiben häufig aus. Derzeit sind über 1'500 solcher Verfahren hängig. Für die Schweiz hingegen würden bei Nichtübernahme sofortige Ausgleichsmassnahmen drohen. Das Risiko ist also asymmetrisch: Die Schweiz würde EU-Recht schneller und vollständiger umsetzen als die EU-Mitgliedstaaten selbst – obwohl diese an der Entstehung des Rechts aktiv mitgewirkt haben und sich Ausnahmen und Sonderregelungen erkämpfen konnten, die der Schweiz verschlossen sind.
- **Übernahme nachteiliger Regulierungen:** Für die Schweiz bedeutet die dynamische Rechtsübernahme aber auch den Import der europäischen Regulierungslogik im Bereich der Abkommen. Das Gesetzgebungssystem der EU unterscheidet sich grundlegend von demjenigen der Schweiz. Insbesondere für die KMU-geprägte Schweizer Wirtschaft besteht daher das Risiko, dass die Belastung durch viel und wenig effiziente Regulierung durch das Vertragspaket Schweiz-EU erheblich ansteigt.
- **Dynamische Ausweitung des Anwendungsbereichs:** Der sachliche Geltungsbereich der Abkommen ist nicht statisch, sondern unterliegt der Auslegung der EU-Rechtspraxis. Diese sind massgeblich durch Auffassungsänderungen zentraler Rechtsbegriffe geprägt. Ändert die EU – auch aus politischen Motiven – ihre Auslegung bestehender Normen, kann dies den Anwendungsbereich faktisch erweitern. Solche Entwicklungen erfolgen unabhängig von den Abkommen, wirken sich aber mittelbar auf deren Anwendung aus, da sie auf EU-rechtliche Begriffe Bezug nehmen. Dadurch besteht das Risiko, nachträglich Verpflichtungen in Bereichen zu übernehmen, die beim Vertragsschluss nicht vorgesehen waren.
- **Nationale Begleitmassnahmen:** Um das Vertragspaket politisch mehrheitsfähig zu machen, hat der Bundesrat verschiedenen Interessengruppen Zugeständnisse gemacht. Dazu gehören Massnahmen zum Lohnschutz (Allgemeinverbindlichkeit von Mindestlöhnen, verstärkter Kündigungsschutz). Weitere Forderungen stehen bereits im Raum: Kompensationszahlungen an Kantone für Mehrkosten durch die Unionsbürgerrichtlinie sowie Eingriffe in den Miet- und Wohnungsmarkt, um die Folgen der Personenfreizügigkeit abzufedern. Solche Massnahmen sind aus volkswirtschaftlicher Sicht problematisch: Sie schwächen insbesondere den flexiblen Schweizer Arbeitsmarkt – einen der wichtigsten komparativen Vorteile des Landes.
- **Einschränkung bilateraler Beziehungen mit Dritten:** Das Vertragspaket schränkt zudem die Handlungsfreiheit der Schweiz gegenüber Drittstaaten ein. In Bereichen wie Lebensmittelsicherheit oder Medizintechnik verpflichtet sich die Schweiz auf EU-Standards, die nicht unilateral ausgesetzt werden können. Das schränkt die Flexibilität der Schweiz ein, Handelsabkommen mit anderen Staaten (z.B. mit den USA) zu schliessen.

Die dynamische Rechtsübernahme schwächt die demokratischen Institutionen, indem sie die eigenständigen Handlungsoptionen des Parlaments auf ein Vetorecht reduziert und Referenden durch drohende Sanktionen entwertet. Bewährte politische Entscheidungsprozesse werden verkürzt oder faktisch ausgehebelt. Und durch Ausgleichsmassnahmen entsteht ein externer Druck, der Volksentscheide beeinflusst. Die «Nicht-Übernahme» von EU-Recht durch einen «Opt-out» lohnt sich wegen der Ausgleichsmassnahmen nicht. Zudem demobilisiert die Androhung von Ausgleichsmassnahmen mögliche Referendumsgruppen (Chilling Effect auf Volksrechte). Damit geraten zwei zentrale Pfeiler des Schweizer Erfolgsmodells unter Druck: die demokratische Mitwirkung und der Föderalismus.

4 Alternativen zum Vertragspaket

Die Schweiz verfügt über Alternativen zum Vertragspaket Schweiz-EU. Sowohl unilaterale als auch bilaterale Massnahmen bieten konkrete Möglichkeiten, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zu stärken und gleichzeitig die staatliche Souveränität zu wahren.

4.1 Unilaterale Massnahmen

Unilaterale Massnahmen können von der Schweiz direkt, eigenständig und unabhängig von Dritten, umgesetzt werden:

- **Ausbau des Cassis-de-Dijon-Prinzips und einseitige Zulassung lizenzierter Produkte:** Das Cassis-de-Dijon-Prinzip könnte konsequenter umgesetzt werden. Zudem ist heute die Zulassung lizenzierter Produkte im «Mutual Recognition Agreement» (MRA) mit der EU geregelt. Dieses Abkommen ermöglicht die gegenseitige Anerkennung von Prüfstellen und Zulassungen, sodass ein Produkt nicht in beiden Märkten separat zertifiziert werden muss. Als Alternative zum MRA könnte die Schweiz die Zulassungsbehörden anderer Staaten – insbesondere der EU – einseitig anerkennen. Einerseits würde damit der Schweizer Binnenmarkt für EU-Anbieter geöffnet werden, die ihre Produkte nur in der EU zulassen müssten. Andererseits könnten Schweizer Exporteure ihre Produkte nur einmal – in der EU – zertifizieren lassen und diese Zulassung auch für den Schweizer Markt nutzen, ohne eine separate nationale Bewilligung einzuholen.
- **Anerkennung weiterer Zulassungsbehörden:** Die Schweiz könnte auch Zulassungen anderer Länder (z.B. der US-amerikanischen FDA für Medizinprodukte) anerkennen. Das bleibt möglich, solange die Schweiz sich nicht durch institutionelle Verträge an die EU bindet. So hat sie die Möglichkeit, mit weiteren Staaten oder Regionen entsprechende Abkommen zu schliessen. Dies diversifiziert die Bezugsquellen und stärkt die Versorgungssicherheit.
- **Abbau von nicht-tarifären Handelshemmnissen:** Eine weitere Möglichkeit zur einseitigen Entlastung der Schweizer Unternehmen besteht bei den Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften, die ebenfalls Handelshemmnisse darstellen. Im Rahmen des Cassis-de-Dijon-Prinzips wurden die Sprachvorschriften bereits weitgehend liberalisiert. Es bestehen allerdings weiterhin Schweizer Sondervorschriften, die Umetikettierungen erforderlich machen können. Eine konsequente Weiterentwicklung bestünde darin, auch diese verbleibenden Sondervorschriften an die EU-Standards anzugleichen. Dies würde die praktischen Hürden für Parallelimporte weiter senken, ohne Abstriche an der Transparenz der Produkte zu machen.

4.2 Bilaterale Massnahmen (mittelfristig)

Im Gegensatz zu unilateralen Massnahmen beruhen die bilateralen Massnahmen auf gemeinsamen Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU:

- **Pragmatische Fortführung des Status quo:** Beide Seiten haben ein starkes wirtschaftliches Interesse, die bestehenden Abkommen weiterzuführen. Ein Zusammenbruch der Bilateralen I und II bei Ablehnung des Vertragspakets ist sehr unwahrscheinlich.
- **Modernisierung des Freihandelsabkommens:** Das bestehende Freihandelsabkommen von 1972 ist auf den Zollabbau für Industrieprodukte ausgerichtet. Es könnte mittelfristig zu einem umfassenderen Handelsabkommen ausgebaut werden, das auch Dienstleistungen, nichttarifäre Hemmnisse und gegenseitige Anerkennungsregelungen umfasst, ähnlich dem CETA-Abkommen zwischen der EU und Kanada.

4.3 Binnenreformen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit

Unabhängig vom Ausgang des Vertragspakets sind Binnenreformen in der Schweiz angezeigt:

- **Regulierungsentlastung:** Bürokratiekosten verursachen gemäss Studien jährliche Kosten von rund 30 Milliarden Franken (ca. 5 Prozent des BIP). Das 2024 in Kraft getretene Unternehmensentlastungsgesetz bietet einen Rahmen für systematischen Bürokratieabbau, der konsequent genutzt werden sollte.
- **Finanzpolitische Disziplin:** Der Bund steht vor strukturellen Defiziten von jährlich rund 3 Milliarden Franken ab 2027. Eine konsequente Ausgabenpriorisierung, die strikte Anwendung der Schuldenbremse und strukturelle Reformen der Sozialwerke – insbesondere der AHV – sind notwendig.
- **Schutz des flexiblen Arbeitsmarkts:** Der flexible Schweizer Arbeitsmarkt ist ein zentraler Standortvorteil. Neue Regulierungen im Bereich Kündigungsschutz oder Arbeitszeit sind zu vermeiden.
- **Stärkung des Föderalismus:** Eine klare Aufgabentrennung zwischen Bund und Kantonen sowie eine Reform des Finanzausgleichs mit der Eliminierung von Fehlanreizen bei ressourcenschwachen Kantonen stärken den Föderalismus als wichtiger Pfeiler des Schweizer Erfolgsmodells.

Die Schweiz hat echte und starke Alternativen zum EU-Vertragspaket. Eine Kombination aus unilateralen Reformen, gezielten bilateralen Abkommen sowie Binnenreformen kann die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz nachhaltig stärken und gleichzeitig das institutionelle Fundament des Schweizer Erfolgsmodells bewahren.

5 Anhang: Synoptische Darstellung der Studien und Gutachten

	Studie Ecoplan ²	Swiss Economics: Einschätzung zu Ecoplan	Studie BAK Economics ³	Swiss Economics ⁴ : Einschätzung zu BAK Economics
Modell	Die Studie basiert auf einem makroökonomischen Simulationsmodell (allgemeines Gleichgewichtsmodell, CGE-Modell), das die Auswirkungen eines Wegfalls auf die wirtschaftliche Aktivität, auf die Faktorpreise und auf das Total der Einkommen quantifiziert.		Die Studie basiert auf einem makroökonomischem Gleichgewichtsmodell, das Handel, Arbeitsmarkt, Kapitalstock und Produktivität integriert.	
Szenario	Die Kündigung der Bilateralen I 2028 wird mit der Beibehaltung der Bilateralen I verglichen.	Der vollständige Wegfall der Bilateralen I ist selbst bei einer Ablehnung des Vertragspakets Schweiz-EU kein wahrscheinliches Szenario. Es stünde der Schweiz auch bei einem Wegfall der Personenfreizügigkeit frei, Zuwanderung aus der EU im bisherigen Umfang zuzulassen.	Die Kündigung der Bilateralen I 2028 wird mit der Beibehaltung der Bilateralen I verglichen.	Der vollständige Wegfall der Bilateralen I ist selbst bei einer Ablehnung des Vertragspakets Schweiz-EU kein wahrscheinliches Szenario. Es stünde der Schweiz auch bei einem Wegfall der Personenfreizügigkeit frei, Zuwanderung aus der EU im bisherigen Umfang zuzulassen.
Zuwanderung bis 2045	Jährlich 20'000 weniger Zuwanderung pro Jahr, d.h. insgesamt rund 340'000 Personen weniger bis 2045; zudem bis 2045 rund 45'000 Grenzgänger weniger.	Der BIP-Rückgang ist zum grössten Teil auf das ausbleibende Einkommen der Eingewanderten und der Grenzgänger zurückzuführen. Zieht man deren Einkommensbeitrag ab, verbleibt für die bestehende Wohnbevölkerung laut der Ecoplan-Studie ein BIP-Rückgang	Bis 2045 250'000 Personen weniger Zuwanderung, d.h. jährlich rund 14'700 Personen weniger.	Der BIP-Rückgang ist zum grössten Teil durch den Mengeneffekt der wachsenden Bevölkerung getrieben.

² Ecoplan (2025c). Volkswirtschaftliche Auswirkungen eines Wegfalls der Bilateralen I. Aktualisierung der Ecoplan-Studie 2015 im Auftrag des SECO.

³ BAK-Basel (2025). Volkswirtschaftliche Auswirkungen einer Kündigung der Bilateralen Verträge auf die Schweiz. Eine modellgestützte Analyse. Studie im Auftrag von economiesuisse.

⁴ Volkswirtschaftliche Auswirkungen des Vertragspaket Schweiz–EU. Dr. Michael Funk, Prof. Dr. Mark Schelker, Maida Sabotic, Noé Arnold. Gutachten im Auftrag von autonomiesuisse. 2026. ISSN 2235-1868.

		von lediglich rund 0,9 Prozent bis 2045.		
Rückgang des BIP bis 2045 gegenüber Beibehaltung Bilaterale I	Rückgang um 4,9 Prozent		Rückgang um 7,1 Prozent	
Verluste pro Kopf bis 2045	Einkommensrückgang von ca. 2'500 Franken pro Einwohner in der Schweiz im Jahr 2045	Bei korrekter Anwendung des Inländerkonzepts reduziert sich der ausgewiesene Einkommensverlust von rund 2'500 Franken pro Kopf auf einen vernachlässigbaren Wert. Die Bilateralen I begründen vorwiegend Umverteilungseffekte: Das Einkommen der zugewanderten Bevölkerung steigt, ebenso wie die Erträge von Eigentümern von immobilen Faktoren wie Boden und Immobilien. Für den Durchschnitt der ansässigen Schweizer Bevölkerung hingegen ist der ökonomische Nettonutzen der Bilateralen I minimal.	BIP pro Kopf Verlust bis 2045: 5'200 Franken	Der Unterschied zu Ecoplan erklärt sich durch einen sogenannten «systemischen Effekt», der einen Attraktivitätsverlust des Wirtschaftsstandorts Schweiz abbilden soll. Dieser Effekt ist jedoch methodisch nicht belastbar geschätzt: BAK Economics vergleicht Unternehmensinvestitionen vor und nach Inkrafttreten der Bilateralen I mit einer selbst gewählten Vergleichsgruppe von Ländern. Dabei werden andere Einflussfaktoren ignoriert, und die Auswahl der Vergleichsländer ist nicht nachvollziehbar begründet. Eine kausale Schlussfolgerung ist auf dieser Grundlage nicht zulässig.
Rückgang des BIP pro Kopf bis 2045	Rückgang um 1,65 Prozent		Rückgang um 4,7 Prozent	
Rückgang des BIP kumuliert bis 2045	520 Mrd. Franken		685 Mrd. Franken	
Konklusion	Die ökonomische Einordnung zeigt, dass der unmittelbare volkswirtschaftliche Nutzen des Rahmenvertrags gering ausfällt. Insbesondere der Nutzen der Bilateralen I erweist sich für die Schweizer Wohnbevölkerung als weitgehend vernachlässigbar: Das Wirtschaftswachstum basiert hauptsächlich auf dem zusätzlichen Einkommen der eingewanderten Bevölkerung. Angesichts des geringen direkten volkswirtschaftlichen Nutzens rücken die institutionellen Neuerungen des Vertragspakets ins Zentrum.			